



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
3. Dezember 1974

Amt für Raumplanung	
E	- 6. DEZ. 1974
ARM LI	

Nr. 6993

I.

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung in der Gemeinde Hersiwil hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan über die "Hauptstrasse" (Kantonsstrasse III. Klasse) ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 18. März - 18. April 1974 im Gemeindehaus in Hersiwil und beim Kreisbauamt I in Solothurn.

Innert der gesetzlichen Frist gingen vier Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Fritz Schärer, Landwirt, Hersiwil
2. L. Bitterli-Gygax, Dorfstrasse 50, Hersiwil
3. Arthur Späti-Jäggi, Hersiwil
4. Willi Steiner-von Arx, Landwirt, Hersiwil

Beante des Bau-Departementes führten am 14. Mai 1974 in Anwesenheit des Gemeindeammanns die Einspracheverhandlungen in Hersiwil durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Hersiwil. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Einsprache Nr. 1: Fritz Schärer

Eigentümer von GB Nr. 71, darauf steht
Wohnhaus und Scheune Nr. 17

- A. Der Einsprecher verlangt, dass die an der Südostseite seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft angeordnete Baulinie an den weiter unten liegenden Flurweg verlegt werde, damit ihm ein allfälliger späterer Wohnhausneubau oder eine Betriebserweiterung nicht verunmöglicht würden.

Die umstrittene Baulinie der Kantonsstrasse von Heinrichswil wurde lediglich als Bauzonengrenze aus dem Entwurf des Bebauungs- und Zonenplanes der Gemeinde übernommen. Da diese Baulinie für die Kantonsstrasse ohne Bedeutung ist, kann dem Wunsche des Einsprechers entsprochen werden; es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die von der Gemeinde ausgeschiedene Bauzone für die Realisierung eines Bauvorhabens massgebend ist. Der neue Verlauf der Baulinie wurde im Auflageplan entsprechend korrigiert.

- B. Herr Schärer verlangt weiter, es sei das Auflageprojekt, wonach sein Grundstück GB Nr. 71 durch die Strassenkorrektur, dem Trottoir und einer Bushaltestelle beansprucht werde, aufzugeben. Das fragliche Gemeindegebiet befinde sich ausserhalb der Wohnzone, weshalb auf die vorgesehenen Strassenanlagen zu verzichtet sei. Ferner müsse die freie Zufahrt an der Südwestseite der bestehenden Liegenschaft von der Kantonsstrasse her, wo nun eine Bushaltestelle geplant sei, bei einer allfälligen Betriebserweiterung oder Umorganisation nach wie vor gewährleistet bleiben.

Gemäss dem Auflageplan wird das Grundstück des Einsprechers erst im südwestlichen Abschnitt durch Trottoir und Bushaltestelle beansprucht. Dem Wunsche um Verschiebung des Bushaltestellenpaares weiter Richtung Heinrichswil kann nicht entsprochen werden. Die Gemeinde hat die Standortfrage im Rahmen der Ortsplanung gründlich abgeklärt. Das Bau-Departement stimmt dem Konzept dieser Haltestellen zu und sichert zu, dass die für den landwirtschaft-

lichen Betrieb notwendigen Zu- und Wegfahrten über Trottoir und Bushaltestelle, wenn diese Anlagen einmal gebaut sind, weiterhin geduldet und zugestanden werden können. Auf die Frage der Erschliessung von möglichen Neubauten südwestlich von Gebäude Nr. 17 ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten. Diese Frage ist in das eigens hiefür vorgeschriebene Baubewilligungsverfahren zu verweisen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff in das Grundeigentum von Herrn Schärer als zumutbar bezeichnet werden darf. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen sind in die Landerwerbsverhandlungen, welche vor Inangriffnahme der Strassenbauarbeiten besonders durchgeführt werden müssen, zu verweisen. Der Einsprache konnte unter "A" entsprochen werden, unter "B" ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2. Einsprache Nr. 2: Frau L. Bitterli-Gygax
Eigentümerin von GB Nr. 57

Die Einsprache konnte anlässlich der Einspracheverhandlungen unter nachstehendem Wortlaut zurückgezogen werden:

"Es ist festzustellen, dass es schwierig ist, zwischen der Käserei und der Liegenschaft von Frau Bitterli eine zweckmässigere Lösung zu finden. Der Eingriff in die Parzelle GB Nr. 57 ist wohl bedeutend, doch muss beim Ausbau der Kantonsstrasse versucht werden, die Anpassungsarbeiten befriedigend auszuführen. So kann z.B. die neue Abschlussmauer vor Gebäude Nr. 50 mit einer Pflanzenkrippe versehen werden, damit die Staubimmissionen reduziert werden können. Die Einsprecherin wünscht, dass der Eingang womöglich von Süden her gebaut wird. Dies hat zur Folge, dass im Sinne eines Realersatzes ab der Parzelle Nr. 58 ein Landstreifen erworben werden muss. Dies kann heute allerdings nicht versprochen werden, doch wird sich das Bau-Departement in jenem Zeitpunkt dafür einsetzen, dass eine solche Lösung verwirklicht werden kann. Sämtliche Entschädigungen bleiben ausdrücklich vorbehalten."

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt, abzuschreiben.

3. Einsprache Nr. 3: Arthur Späti
Eigentümer von GB Nr. 64

Der Einsprecher macht geltend, dass wegen der geplanten Bushaltestelle mit Trottoir sein Gemüsegarten und das Land südlich seiner Liegenschaft stark beansprucht würden, was eine Wertverminderung seiner Liegenschaft bedeute. Es sei daher die Bushaltestelle zu verschieben. Als neuer, möglicher Standort sei ein solcher bei GB Nr. 67 in Erwägung zu ziehen.

Wie unter Einsprache Nr. 1 festgehalten wird, sind die Standorte der Bushaltestellen im Rahmen der Ortsplanung von der Gemeinde und deren Ortsplaner bestimmt und festgelegt worden. Dem Verschiebungsbegehren kann auch hier nicht stattgegeben werden. Es trifft allerdings zu, dass das Grundstück des Einsprechers wegen der Bushaltestelle entsprechend mehr beansprucht werden muss, doch darf der Eingriff zugemutet werden, weil der Abstand zwischen Wohnhaus und projektiertem hinteren Trottoirrand immer noch im Minimum 10 m betragen wird. Anlässlich der Einspracheverhandlungen haben die Vertreter des Bau-Departementes eine allfällige Verlegung des Gartens sowie eine fachmännische Anpassung der Liegenschaft an die neuen Verhältnisse zu Lasten des Strassenbaues zugesichert. Diese Fragen wie auch jene der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4. Einsprache Nr. 4: Willi Steiner
Eigentümer von GB Nr. 66, 67 und 77

Nach weiteren Verhandlungen zwischen dem Einsprecher und dem Sachbearbeiter des Bau-Departementes unter Beizug des Kantonalen Bauernsekretärs, hat Herr Steiner seine Einsprache am 8. September 1974 schriftlich zurückgezogen. Die Einsprache gegen den aufgelegten Plan ist als gegenstandslos abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprache Nr. 1) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan der "Hauptstrasse" in der Gemeinde Hersiwil, wird genehmigt.
2. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 2 und 4 wird Kenntnis genommen.
3. Die Einsprachen Nr. 1 und 3 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
4. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des für den Ausbau von Strasse, Bushaltestellen und Trottoir erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (3) fr/k

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt I, Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde 4511 Hersiwil (2)
mit 1 genehmigten Plan

Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission, 4657 Dulliken

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)

Einschreiben an:

Fritz Schärer, Landwirt, 4511 Hersiwil

Frau L. Bitterli-Gygax, Dorfstrasse 50, 4511 Hersiwil

Arthur Späti-Jäggi, 4511 Hersiwil

Willi Steiner-von Arx, Landwirt, 4511 Hersiwil